

# RS OGH 2003/1/21 5Ob208/02b, 3Ob150/06i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.01.2003

## Norm

MRG §16 Abs8

MRG §37 Abs1 Z8

## Rechtssatz

Einem Vermieter, der das Ergebnis einer auf bestimmte Zinsperioden eingeschränkten Mietzinsüberprüfung über den eigentlichen Streitgegenstand hinaus akzeptiert (hier: konkudentes Anerkenntnis des Vermieters durch gänzliche Erfüllung des vom Mieter schriftlich geltend gemachten, über den Überprüfungszeitraum hinausreichenden Rückzahlungsanspruches des Mieters zu einem Zeitpunkt, als dem Mieter gemäß § 44 MRG idF der WRN 1999 noch ein aufrechter Anfechtungsanspruch zustand), ist es verwehrt, sich nach Ablauf der Präklusionsfrist wieder an der ursprünglichen Mietzinsvereinbarung zu orientieren.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 208/02b

Entscheidungstext OGH 21.01.2003 5 Ob 208/02b

- 3 Ob 150/06i

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 150/06i

Ähnlich; Beisatz: Die Annahme eines schlüssigen Anerkenntnisses der Unwirksamkeit der seinerzeitigen Mietzinsvereinbarung ist nur zu rechtfertigen, wenn es Zinsperioden betrifft, die über den von der Mietzinsüberprüfung erfassten Zeitraum hinausreichen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117545

## Dokumentnummer

JJR\_20030121\_OGH0002\_0050OB00208\_02B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>